

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **der Mandik GmbH**

### **I Allgemeine Bestimmungen**

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Mandik GmbH

im Rahmen des Verkaufs und der Lieferung durch Mandik GmbH gegenüber seinen Kunden gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden, egal in welchem Bereich, sind gegenüber der Mandik GmbH nicht verbindlich, selbst dann nicht, wenn sie im Rahmen von Bestellungen oder Vertragsverhandlungen einbezogen wurden oder auf welche Art auch immer durch den Kunden niedergelegt und durch den Kunden darauf Bezug genommen wird.

Von der mangelnden Geltung ist auch erfasst, wenn die Mandik GmbH den Bedingungen seines Kunden allgemein oder im Einzelfall nicht widersprochen hat, aufgrund entsprechender automatisierter Einbeziehung durch den Kunden nicht widersprechen konnte oder die Lieferung ohne Vorbehalt im Einzelfall durch die Mandik GmbH durchgeführt wird.

Soweit Vertragsinhalte, die durch den Kunden in den Vertrag zwischen ihm und der Mandik GmbH einbezogen werden sollen, Geltung entfalten sollen, bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von der Mandik GmbH.

Mandik GmbH ist eine 100 %ige Tochter der Mandik a. s. mit Sitz in Weiden i. d. OPf.

Sämtliche geschäftlichen Tätigkeiten der Mandik a. s. in Deutschland werden von der Mandik GmbH als Vertriebsgesellschaft und durchführendes Unternehmen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt.

Sämtliche Rechte und Ansprüche werden insofern über die Mandik GmbH abgewickelt. Sie ist ihrerseits im Innenverhältnis ausschließlich verpflichtet und berechtigt, hinsichtlich sämtlicher Ansprüche, Korrespondenz und innerhalb sämtlicher Rechtsverhältnisse mit den Kunden.

Die Mandik GmbH bedient sich im Rahmen seiner Tätigkeit in Deutschland verschiedener Handelsvertreter.

Sämtliche Regelungen dieser Vereinbarung gelten soweit auf diese anwendbar auch für den einschlägigen Bereich der Muttergesellschaft Mandik a. s.

### **II Angebote/Annahme/Bestellung**

- 1 Sämtliche Angebote von der Mandik GmbH sind unverbindlich und freibleibend. Abweichendes gilt nur, bei einer ausdrücklichen Kennzeichnung des Angebots als verbindlich und soweit in diesem Zusammenhang mit einer bestimmten Annahmefrist durch den Kunden verknüpft. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn sie durch die Mandik GmbH auf deren Geschäftsbrief gegenüber dem Kunden durch Auftragsbestätigung oder ausdrückliche Annahme des von Mandik GmbH ausgestellten und unterbreiteten Angebots angenommen sind.
- 2 Bezogen auf Bestellungen oder Bedarfsprognosen eines Kunden hat die Mandik GmbH eine angemessene Frist zur Prüfung und zur Mitteilung von Vorbehalten hiergegen in einem Zeitraum von mind. 5 Arbeitstagen.  
Sollte eine Kundenbestellung auch im Bereich von Rahmenverträgen vom Angebot oder der vorangegangenen Abrede zwischen dem Kunden und der Mandik GmbH abweichen, so hat die Mandik GmbH die Möglichkeit dieser Bestellung zu widersprechen. Es gelten insoweit die Maßstäbe, wie sie bei einem neuen Angebot des Kunden gelten würden.

- 3 Alle Angaben hinsichtlich von Preisen, egal in welchem Zusammenhang diese Angaben erfolgt sind, gelten soweit von der Mandik GmbH stammend als Angaben ohne Gewähr. Alle Angaben, egal ob in Preislisten, Zeichnungen oder sonstigen Dokumenten stehen unter dem Vorbehalt einer Abänderung, insbesondere durch Anpassung von Produkten, Vorgaben oder sonstigen Änderungen.

### III Preise, Preisanpassung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- 1 Es gelten immer diejenigen Preise, die von der Mandik GmbH in deren Angebot ausgewiesen sind, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der im jeweiligen Zeitpunkt der Lieferung geltenden Umsatzsteuersätze. Diese werden zusätzlich zu den angebotenen Preisen innerhalb der Rechnungsstellung abgerechnet.
- 2 Sämtliche Angebote beziehen sich auf die vom Kunden vorgegebenen Abnahmezahlen.  
Sämtliche prognostizierten Mengen müssen vom Kunden tatsächlich abgerufen werden. Dies gilt für den prognostizierten Abnahmezeitraum. Im Zweifel gelten vorab abgestimmte Abrufmengen die zwischen dem Kunden und Mandik GmbH festgelegt wurden.  
Sollten die Stückzahlen unter denjenigen liegen, was als Prognose dem Angebot zugrunde gelegt war, so hat die Mandik GmbH auch rückwirkend das Recht, Preisanpassungen in Verbindung mit den Mindermengen durchzuführen und Korrekturabrechnungen auch für bereits zurückliegende Abrechnungen vorzunehmen. Es gelten in diesem Zusammenhang die zugrunde liegenden Zahlbedingungen für den Gesamtauftrag. Zudem besteht Berechtigung Schadenersatzzahlungen zu fordern.
- 3 Ferner behält sich die Mandik GmbH vor, bei entsprechenden Auseinandersetzungen und Minderabrufen Preisverhandlungen zu verlangen. Sollte es hier innerhalb der vorab abgestimmten Lieferzeit nicht zu einer Einigung kommen, so ist die Mandik GmbH berechtigt, auch laufende Verträge mit einer Frist von zwei Wochen nach der angekündigten Lieferzeit zum Monatsende zu kündigen. Der Kunde kann daraus keinerlei Schadenersatzansprüche gegenüber der Mandik GmbH ableiten.
- 4 Für Preisanpassungen gilt folgendes:  
Sofern die Mandik GmbH offenlegt, dass sich kalkulierte Kosten insbesondere im Bereich der Rohstoffe, im Bereich der Arbeitsleistung, für den Transport von Zoll und insbesondere auch Energie oder sonstige Beschaffungspreise nicht unerheblich verändert haben, besteht die Berechtigung, eine Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen. Diese Preisanpassung wird mit dem Kunden telefonisch und im Nachhinein auch schriftlich vereinbart und hinterlegt. Erheblichkeit besteht, wenn innerhalb der Angebotsgültigkeit (allgemein 21 Tage gültig) Preis als auch Produkthanpassungen erfolgen.  
  
Allgemein gilt, dass bei einer Verzögerung in der Sphäre des Kunden die Mandik GmbH berechtigt ist, die von der Mandik GmbH im Rahmen des Auftrags beschafften Materialien zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Vertragsgegenstandes und deren Rohprodukte bezahlt zu verlangen.
- 5 Sämtliche Zahlungen sind innerhalb der zwischen dem Kunden und der Mandik GmbH festgelegten Zahlungsfrist, wenn nicht anders besprochen, im allgemeinen in 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf das Konto von der Mandik GmbH zu erbringen. Abweichendes gilt nur im Fall anderweitiger schriftlicher Vereinbarung. Hinsichtlich der Zahlungsfrist kommt es darauf an, dass der abgerechnete Betrag zum Zeitpunkt des Zahlungsziels auf dem Konto von der Mandik GmbH gutgeschrieben ist. Zahlungsverzögerungen berechtigen die Mandik GmbH zum Rückbehalt von weiterer

Lieferung und Leistung. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Ansprüche bleibt unberührt.

- 6 Sollten bei Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, wonach Ansprüche, aus welchem Grund auch immer, sei es mangelnde Leistungsfähigkeit, ungerechtfertigte Abzüge oder sonstige Hintergründe gefährdet sind, so kann die Mandik GmbH Vorleistungen, z. B. in Form von Vorschusszahlungen verlangen, kann Leistungen verweigern oder kann vom Kunden innerhalb einer adäquaten Frist Sicherheiten verlangen. Bringt der Kunde entsprechende, nach Wahl von der Mandik GmbH geforderte Vorleistungen/Sicherheiten nicht, so kann die Mandik GmbH Rücktritt auch während eines laufenden Vertragsverhältnisses erklären und Schadenersatz verlangen.
- 7 Eine Aufrechnung seitens eines Kunden ist nur gestattet gegen rechtskräftig festgestellte Entscheidungen oder anerkannte und unbestrittene Zahlungsansprüche gegenüber der Mandik GmbH. Gleiches gilt für den Rückbehalt von Zahlungen, die der Kunde gegenüber der Mandik GmbH zu leisten hätte.

#### IV Lieferfristen/Lieferverzögerungen/Verpackung/Gefahrübergang

- 1 Lieferfristen und Liefertermine sind nur insoweit verbindlich, als die Mandik GmbH Zeitpunkte ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Sämtliche Fristen stehen unter der Prämisse, dass der Kunde in jeglicher Hinsicht mitgewirkt hat und sämtliche Unterlagen, Freigaben oder sonstige zur Durchführung des Auftrags notwendigen Informationen nachweislich rechtzeitig gegenüber der Mandik GmbH kommuniziert hat. Die Fristen für die Mandik GmbH verlängern sich mindestens um den Zeitpunkt der Verspätung des Kunden, im Übrigen angemessen.
- 2 Fristen für die Mandik GmbH verlängern sich auch, wenn sie schriftlich bestätigt wurden dann angemessen, wenn die Verzögerung auf Hintergründe zurückzuführen sind, die nicht oder nur beschränkt im Einflussbereich der Mandik GmbH liegen. Insbesondere sind dies die Beeinflussung von Systemen bei der Mandik GmbH durch Dritte, Hindernisse i. V. m. deutschen oder ausländischen Vorschriften und Bestimmungen auch aufgrund kurzfristiger Festlegung sowie verspätete oder fehlerhafte Belieferung der Mandik GmbH durch seine Lieferanten, auch durch die Mandik a.s. In den vorgenannten oder damit vergleichbaren Fällen besteht keinerlei Haftung der Mandik GmbH gegenüber seinem Kunden.
- 3 Der Kunde kann gegenüber der Mandik GmbH dann von einem Vertrag oder Vertrags- teil zurücktreten, wenn Fristen aufgrund von Versäumnissen bei der Mandik GmbH entstanden sind, allerdings auch erst dann, wenn der Mandik GmbH zuvor eine schriftlich gesetzte adäquate Nachfrist zur Lieferung aufgegeben wurde.
- 4 Die Mandik GmbH haftet nur für ein ausschließliches Verschulden seinerseits, nicht für ein Verschulden seiner Lieferanten und Subunternehmer. Die Mandik GmbH hat deren Verschulden nicht zu vertreten.
- 5 Bei Rahmenbestellungen gilt hinsichtlich der Lieferung folgendes: Ist keine Fixierung von Mengen und Lieferterminen erfolgt, so kann die Mandik GmbH drei Monate nach Einigung über eine Rahmenbestellung Termine und Mengen zugesagt verlangen. Kommt der Kunde einer Aufforderung diesbezüglich nicht innerhalb von 14 Tagen nach, ist die Mandik GmbH berechtigt, einen Liefertermin zu fixieren, den Kunden zu einer Erklärung aufzufordern verknüpft mit der Ankündigung nach deren Ablauf, die Leistung abzunehmen. Anschließend kann die Mandik GmbH den Auftrag kündigen und seinerseits Schadenersatzansprüche geltend machen.

Bei Verschiebung von gesetzten Terminen haben sich die Parteien schriftlich zu verständigen. Die Mandik GmbH behält sich vor, die durch die Verschiebung von Terminen entstandenen Schäden und Kosten ersetzt zu verlangen.

- 6 Die Lieferung selbst erfolgt durch die Mandik GmbH gem. Incoterms aktuelle Fassung durch Übergabe an den Frachtführer ab Werk der Mandik a. s. . Sofern der Kunde Vorgaben hinsichtlich der Art der Verpackung macht und diese Vorgaben von Mandik GmbH eingehalten werden, übernimmt Mandik GmbH keinerlei weitere Haftung.
- 7 Mit Übergabe geht die Gefahr entsprechend Incoterms auf den Kunden über. Im Übrigen mit Übergabe der Produkte an die Frachtfirma oder die für den Versand vorgesehene Lieferperson.
- 8 Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, so geht ab Zeitpunkt der vereinbarten Versandzeitpunkt oder der angezeigten Versandbereitschaft durch die Mandik GmbH die Gefahr auf den Kunden über.
- 9 Zu Teillieferungen ist die Mandik GmbH nach Vereinbarung berechtigt. Der Kunde kann die Annahme von Teillieferungen nicht verweigern, soweit ihm dadurch keinerlei Nachteile entstehen.
- 10 Bei Lieferungen innerhalb der EU hat der Kunde an allem Schriftverkehr mitzuwirken, der bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen – egal aus welchen gesetzlichen und steuerlichen Vorschriften heraus – notwendig sind. Insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer haftet der Kunde dann, wenn er nach den Vorgaben der Mandik GmbH nicht hinreichend an dem notwendigen Austausch von Dokumenten und entsprechender Abstimmung mitwirkt. Die Mandik GmbH hat insofern Anspruch darauf, Umsatzsteuer nachträglich abzurechnen.  
Gleiches gilt soweit relevant für sämtliche Belieferung von Drittländern im Rahmen von sog. Ausfuhrlieferungen.

#### V Eigentumsvorbehalt

- 1 Sämtliche Liefergegenstände der Mandik GmbH bleiben Eigentum der Mandik GmbH bis zu dem Zeitpunkt, als alle aktuell bestehenden Ansprüche aus etwaigen Rechtsgeschäften zwischen der Mandik GmbH und dem Kunden soweit sie im Kontext mit den Liefergegenständen stehen erfüllt sind. Selbst Teilzahlungen auf etwaige Rechnungen oder Anzahlungen führen bezogen auf die in der Rechnung enthaltenen Liefergegenstände auch nicht zu einem anteiligen Wegfall des Eigentumsvorbehalts.
- 2 Bei Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware erfolgt Abtretung aller bestehender und künftiger Forderungen aus der Weiterveräußerung sicherungshalber an die Mandik GmbH, welches die Abtretung annimmt. Einer diesbezüglichen Erklärung der Abtretung bedarf es nicht.  
Erfolgt die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern oder nach Verbindung mit diesen, so erfolgt Abtretung durch den Kunden hinsichtlich desjenigen Teils der Gesamtforderung gegenüber dem Dritten, die dem von der Mandik GmbH in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware preismäßig entspricht. Auch hier nimmt die Mandik GmbH schon jetzt eine etwaige Abtretung an.
- 3 Grundsätzlich ist im Fall der Ziff. 2 der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderung befugt. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Kunde sich im Zahlungsverzug befindet, seine Zahlung eingestellt hat oder ein Insolvenzverfahren des Kunden eröffnet ist. In diesem Fall ist die Mandik GmbH berechtigt, die Befugnis zur Einziehung abgetretener Forderungen zu widerrufen. Nach kurzer Fristsetzung gegenüber dem Kunden ist die

Mandik GmbH darüber hinaus berechtigt, Sicherungsabtretung offen zu legen und alle notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, um, sei es aus Verwertung oder dem unmittelbaren Verlangen auf Zahlung gegenüber dem Dritten, seine Ansprüche zu befriedigen.

- 4 Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Dritte verpflichtet, die Mandik GmbH unverzüglich zu verständigen. Die Mandik GmbH hat das Recht, dann unverzüglich alle Schritte in die Wege zu leiten und Informationen auszutauschen, die zur Sicherung der Rechte der Mandik GmbH in Betracht kommen können.
- 5 Der Kunde kann auf schriftliches Anfordern die Freigabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verlangen, wenn der Mandik GmbH eine entsprechende Sicherheit gestellt wird, deren Wert 10 % der offenen Forderung der Mandik GmbH hinsichtlich der Vorbehaltsware übersteigt. Die zugrundliegende Sicherheit muss dem Maßstab allgemein anerkannter Sicherheit entsprechen.

#### VI Lieferungen/Mängelrügen/Abnahme

- 1 Liegen nur unerhebliche Mängel vor, kann der Kunde die Annahme von Warenlieferungen nicht verweigern.  
Sofern Mandik Einbau oder Installationen vereinbart hat, so besteht Anspruch auf eine Abnahme, sofern eine solche vereinbart ist. Ansonsten gilt die Ware und die Tätigkeit mit Inbetriebnahme als konkludent abgenommen.
- 2 Entsprechend den Regelungen nach HGB hat der Kunde unverzüglich nach Lieferung der Ware eine Eingangskontrolle durchzuführen. Mängel sind unverzüglich schriftlich und unter exakter Angabe der Mängel zu rügen. Sollte eine Beschädigung, die sich bereits beim Abladen der Produkte bemerkt machen, so muss diese Beschädigung im Lieferschein der Spedition vermerkt werden. Erfolgt keine schriftliche Rüge gilt die gelieferte Ware als genehmigt. War ein Mangel nachweislich nicht erkennbar und zeigt sich später, so hat der Kunde gegenüber der Mandik GmbH ohne schuldhaftes Zögern nach Feststellung in gleicher Art und Weise wie beschrieben Rüge vorzunehmen. Macht der Kunde dies nicht, gilt die Ware auch in diesem Fall als genehmigt.
- 3 Im Falle einer vereinbarten Abnahme gilt das in Ziff. 1 und Ziff. 2 beschriebene in gleicher Weise. Erfolgt eine Abnahme auf Aufforderung der Mandik GmbH nicht innerhalb angemessener Frist (unmittelbar nach Anlieferung), so gilt im Zweifel die förmliche Abnahme als ersetzt.  
Die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der gelieferten Waren gilt im Übrigen als Abnahme.

#### VII Höhere Gewalt

- 1 Im Fall höherer Gewalt kann die Mandik GmbH für die Dauer der Behinderung Lieferungen zeitlich verschieben, einschränken, einstellen oder kann auch anteilig einen Auftrag kündigen, ohne dass damit eine Haftung einhergeht.
- 2 Die Begrifflichkeit „höhere Gewalt“ umfasst außergewöhnliche von der Mandik GmbH nicht zu vertretende Ereignisse, welche die Lieferung wesentlich erschweren, verzögern oder unmöglich machen. Zu diesen Ereignissen gehören insbesondere Krieg, Unruhen, Aufstände, Sabotage, Arbeitskampfmaßnahmen, Handelsstreitigkeiten, unvorhergesehene Gesetzesänderungen oder Naturereignisse, wie Feuer, Explosionen, Flut, Sturm, Erdbeben sowie insbesondere Epidemien/Pandemien.

- 3 Sofern aus vorgenannten Ereignissen heraus eine Energie- und Rohstoffknappheit erfolgt, Liefertransportengpässe entstehen oder Verspätungen im Rahmen der Anlieferung von Rohstoffen und Zulieferteilen entstehen, ist dies ebenfalls als höhere Gewalt zu qualifizieren.
- 4 Im Falle höherer Gewalt hat die Mandik GmbH seine Kunden umgehend zu informieren und haftet dann nicht für Forderungen, Schäden und Kosten, die in diesem Zusammenhang aufgrund etwaiger Lieferbeeinträchtigungen entstehen.

### VIII Sachmängel

- 1 Die Mandik GmbH gewährleistet nur, dass die Liefergegenstände zum Zeitpunkt der Lieferung die vereinbarte Beschaffenheit haben. Diese ergibt sich aus dem zwischen den Beteiligten aufgrund Spezifikation des Kunden mit entsprechender Bestätigung der Mandik GmbH zugrunde gelegten Inhalten. Darüber hinaus ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere hinsichtlich der Frage der grundsätzlichen Eignung zur Frage, ob im Rahmen der gewöhnlichen Verwendung geeignet, allen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften entsprechend und ob marktgängig.
- 2 Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich darauf, dass die gelieferten Teile der Mandik GmbH spezifikationsgerecht sind.
- 3 Sofern ein unerheblicher und geringfügiger Mangel vorliegt, ist die Erstattung von Aus- und Einbaukosten ausgeschlossen. Ein unerheblicher Mangel liegt vor, wenn die Verwendbarkeit des Liefergegenstands nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder lediglich eine optische Beeinträchtigung vorherrscht.
- 4 Sofern ein Mangel bei Gefahrübergang vorlag und/oder von der Mandik GmbH zu vertreten ist, kann die Mandik GmbH nach seiner Wahl den Mangel beseitigen, eine Nacherfüllung in Form einer Lieferung von mangelfreien Liefergegenständen vornehmen. Die Durchführung der Nachlieferung ist durch die Mandik GmbH durchzuführen. Die bemängelten Liefergegenstände sind auf Verlangen der Mandik GmbH sofort herauszugeben.
- 5 Kosten im Zusammenhang mit der Nacherfüllung sind beschränkt auf max. 10 % des Wertes der jeweilig betroffenen Liefergegenstände beschränkt. Pauschalierte Schadenersatzansprüche oder Aufwendungen durch den Kunden existieren nicht.
- 6 Die Mandik GmbH hat eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Eigenständige oder auf Kundenanforderung durch Dritte durchgeführte Nacherfüllung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Mandik GmbH genehmigt.
- 7 Ansprüche aus Sachmängelhaftung verjähren innerhalb von 24 Monaten ab Lieferung (Gefahrübergang). Sofern Nacherfüllung erfolgt ist, beginnt keine neue Verjährungsfrist. Nacherfüllung erfolgt im Zweifel aus Kulanz und ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Rechtspflicht und führt ebenfalls nicht zu einer neuen Verjährungsfrist.
- 8 Haftungsausschluss besteht in folgenden Fällen für sämtliche Produkte:
  - Lieferung von Mustern
  - Keine Haftung besteht, sofern Mängel auf fehlerhaften Informationen und Spezifikationen – egal welcher Art – seitens des Kunden beruhen.
  - Außerdem besteht keine Haftung, wenn die Mandik GmbH Teile verbaut hat, die seitens des Kunden beigelegt wurden.
  - Keine Haftung besteht auch bei Bedienungs- und Wartungsfehlern sowie unsachgemäßer Verwendung, bei natürlichem Verschleiß und unfachmännischer Nutzung.

- 9 Die Mandik GmbH bietet ihren Kunden zum Teil Software an, die dem Kunden zur Verfügung steht, um den Entwurf eines Lüftungsgeräts oder Selektion von Lüftungskomponenten zu ermöglichen. Diese Software steht auf der Webseite von Mandik zur Verfügung. Soweit hier im Rahmen der Software Programme für die Lüftungsgeräte beinhaltet sind, steht Mandik insoweit für die Programmierung gerade, als im Rahmen von Berechnungen und Programmierungen vom Kunden zutreffende Daten/Parameter genannt werden.

#### IX Änderungen innerhalb von Bestellungen

- 1 Sollte der Kunde nach Bestellung und Übermittlung einer Spezifikation Änderungen am Liefergegenstand mitteilen, hat die Mandik GmbH das Recht Prüfung vorzunehmen und mit adäquater Frist mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen durchführbar ist. Sofern das Änderungsverlangen Auswirkung auf Preise und Termine hat, sind diese Änderungen erst dann durchzuführen, wenn diesbezüglich eine Einigung erfolgt ist und die Änderungen und damit einhergehenden Preis- und Terminanpassungen schriftlich niedergelegt sind.
- 2 Prinzipiell hat die Mandik GmbH das Recht hinsichtlich jeglichen Änderungsverlangens damit einhergehende Kosten (vorab) erstattet zu bekommen und mangels einer diesbezüglichen Einigung hinsichtlich der Ziff. 1) Änderungswünsche abzulehnen.

#### X Sonderregelungen

Mandik hat besondere allgemeine Geschäftsbedingungen wie folgt:

- Besondere allgemeine Geschäftsbedingungen  
Mitwirkung bei Einbau, Planung und Inbetriebnahme von Anlagen allgemein
- Besondere allgemeine Geschäftsbedingungen  
Lüftungsgeräte AHU

Diese zusätzlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in gleicher Art und Weise, wie diese ABG auf der Homepage der Mandik GmbH downloadfähig zur Verfügung gestellt. Sie entfalten als besondere allgemeine Geschäftsbedingungen abweichend und ergänzend Wirkung, sofern Mandik Tätigkeiten entfaltet, die i. V. m. dem Einbau, der Planung des Einbaus und der Inbetriebnahme von jeweiligen von Mandig gelieferten Komponenten beinhaltet. Sie entfalten in gleicher Weise Wirkung, wie diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und gelten, je nach Betreff zusätzlich, sofern entsprechende vertragliche Vereinbarung mit Mandik diesbezüglich geschlossen werden.

#### XI Haftung/Garantie/Beschaffung

- 1 Eine Haftung – egal aus welchem Rechtsgrund – besteht über die Haftungsregelung innerhalb dieser AGB hinaus seitens des Kunden nicht. Jegliche Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung, mit Ausnahme einer Haftung wesentlicher Vertragspflichten, auf welche der Kunde im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung regelmäßig vertrauen darf. Jegliche Schadenersatzansprüche sind auch in diesem Bereich für jeden Schadensfall auf die vertragstypischen damit einhergehenden vorhersehbaren Schäden begrenzt.

- 2 Ausgeschlossen ist eine Haftung für indirekte und direkte Folgeschäden, Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn, Produktionsbeeinträchtigungen sowie vom Kunden seinerseits veranlasste Kulanzmaßnahmen ohne damit einhergehende gesetzliche Verpflichtung.
- 3 Keine Haftung besteht, wenn Liefergegenstände verloren gehen und im Rahmen der Lieferung beschädigt werden.
- 4 Neben dem Ausschluss der Gewährleistung besteht auch keine Haftung für fehlerhaft beigestellte Teile.
- 5 Im Rahmen von Rückrufen haftet die Mandik GmbH nur insoweit als der Kunde gesetzlich zum Rückruf verpflichtet ist und die Mandik GmbH ihrerseits im Rahmen von gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich seines Liefergegenstands zu einem Rückruf verpflichtet werden könnte.
- 6 Im Übrigen ist die Haftung gegenüber dem Kunden unabhängig von bei diesen entstandenen Kosten und Schäden und losgelöst von jeglichen Rechtsgrund in der Gesamtheit beschränkt auf einen Betrag von 1.000.000 Euro pro Kalenderjahr.
- 7 Ein Haftungsausschluss gilt nur nicht bei unmittelbarer Haftung der Mandik GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, bei Übernahme von Garantien sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- 8 Hinsichtlich jeglicher Schadenersatzansprüche vereinbaren die Beteiligten, dass die Höhe, der Art und Umfang sich zu orientieren haben an den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, an den Verursachungs- und Verschuldensbeiträgen, an der Problemstellung i. V. m. dem Liefergegenstand. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass sie insofern im Rahmen der zwischen ihnen bestehenden Geschäftsbeziehungen möglichst wechselseitig schonend etwaige Schadenersatzansprüche geltend machen.
- 9 Klarstellend sind sich die Beteiligten darüber einig, dass eine Haftung für Erfüllungsgehilfen nur insoweit erfolgt, als die Mandik GmbH hier einen groben Verstoß innerhalb der Auswahl des Erfüllungsgehilfen begangen hat. Die Lieferanten von beigestellten Teilen und Rohstoffen sind in keinem Fall, auch wenn sie durch die Mandik GmbH selbst ausgewählt sind, keine Erfüllungsgehilfen der Mandik GmbH.
- 10 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Organe und Mitarbeitern der Mandik GmbH. Sämtliche Regelungen zur Haftung, soweit sie innerhalb dieser AGB getroffen sind, führen nicht zu einer Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden.
- 11 Garantien werden nur im Rahmen von gesonderter Dokumentation übernommen. Hinsichtlich der Übernahme von Garantien bedarf es zur Wirksamkeit einer ausdrücklichen Garantievereinbarung, die auch als solche bezeichnet, in Schriftform niedergelegt und gesondert dokumentiert ist. Allgemeine Beschreibungen in Angeboten und Produktinformationen der Mandik GmbH stellen keine Garantieübernahme dar. Sämtliche diesbezüglichen Regelungen gelten auch hinsichtlich des Beschaffungsrisikos.
- 12 Garantie und Reklamationsbedingungen für Lüftungsgeräte sind gesondert geregelt und unterliegen den diesbezüglichen Garantievereinbarungen für Lüftungsgeräte gem. den gesondert aufgeführten Inhalten auf der Internetseite [www.mandik.de](http://www.mandik.de).



## XII Software/Softwarenutzung/Werkzeuge/Nutzungsrechte/Datennutzung/ Informationssicherheit

- 1 Software  
Sämtliche verwendete Software bleibt Eigentum der Mandik GmbH, auch wenn sie im Rahmen der Erstellung eines Liefergegenstandes verwendet wird. Sofern die Mandik GmbH Software weitergibt, geschieht dies nur im Rahmen des Auftrags und führt nicht dazu, dass Rechte an der übertragenen Software auf den Kunden übergehen. Für vom Kunden beigestellte Software übernimmt die Mandik GmbH keinerlei Garantien und wird diese im Rahmen des Auftrags nutzen. Sofern diesbezüglich im Rahmen von beigestellter Software Probleme auftreten, die zu Aufwand und zu Verzögerungen bei der Mandik GmbH führen, wird die Mandik GmbH unverzüglich den Kunden darüber unterrichten und ihn zur Lieferung einer für die Bearbeitung des Auftrags fehlerfreien Software auffordern.
- 2 Werkzeuge  
Sofern für die Durchführung von Aufträgen Werkzeuge erstellt werden, so bleiben diese mangels anderweitiger Vereinbarung Eigentum der Mandik GmbH.  
Sofern der Kunde Werkzeuge beigestellt, müssen diese Werkzeuge so ausgestaltet sein, dass damit keinerlei Verzögerungen oder Aufwendungen bei der Mandik GmbH einhergehen. Andernfalls trägt derartige Aufwendungen der Kunde, der unabhängig davon verpflichtet ist, die zu Durchführung des Auftrags benötigten Werkzeuge mangelfrei bereitzustellen.  
Sofern der Kunde Werkzeuge beigestellt, haben diese während der Zeit der Gewährleistungsfrist auf Wunsch bei der Mandik GmbH zu verbleiben, damit Nacherfüllung vorgenommen werden kann. Mit Beendigung des vollständigen Auftrags ist die Mandik GmbH berechtigt, die Werkzeuge nach seiner Wahl nach Ablauf von 36 Monaten zu vernichten.
- 3 Nutzungsrechte und Patente  
Im Rahmen von sämtlichen Aufträgen verpflichtet sich die Mandik GmbH, keine Urheberrechte Dritter zu verletzen. Sofern und soweit der Kunde mit seinen Spezifikationen Vorgaben macht und diese zur Verletzung von Urheberrechten Dritter führen, so stellt der Kunde die Mandik GmbH insoweit von jeglicher Haftung frei. Im Übrigen bleiben sämtliche Rechte an Entwicklungen, Arbeitsergebnissen, Neuschutzrechten und Alt-schutzrechten im Rahmen der Durchführung von Aufträgen durch die Mandik GmbH ausschließlich bei der Mandik GmbH und gehen nicht an den Kunden über. Ein Übergang erfolgt allenfalls bei gemeinsam entwickelten Schutzrechten im Rahmen der Auftragsdurchführung. In diesem Fall haben sich die Beteiligten darüber zu verständigen, wer in welcher Form an dem gemeinsamen Schutzrecht welche Rechte seinerseits hat.
- 4 Daten  
Soweit die Mandik GmbH gegenüber seinen Kunden im Rahmen des Auftrags Daten liefert, sind diese Daten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch den Kunden zu speichern und dergestalt aufzubewahren, dass lediglich der Kunde seinerseits darauf Zugriff hat. Die Weitergabe von jeglichen Daten an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch die Mandik GmbH.

Die Mandik GmbH seinerseits wird die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten entsprechend den Datenschutzbedingungen speichern und ist seinerseits berechtigt, die Daten im Rahmen der Auftragsdurchführung im weitest möglichen Maß zu nutzen, soweit damit die Datenschutzrechte des Kunden möglichst schonend behandelt werden.

- 5 Im Rahmen des Austauschs sämtlicher unter dem Passus XI geregelten Rechte verpflichten sich die Beteiligten zu entsprechender Informationssicherheit, die wechselseitig ausgetauschten Informationen hinsichtlich Software, Nutzungsrechte und Datennutzung so zu schützen, dass unberechtigte Zugriffe, Veränderung, Zerstörung, Verlust bzw. unbefugte Veränderung, Manipulation soweit als möglich gewahrt sind. Werkzeuge sind so aufzubewahren, dass Zugriff und Zerstörung insoweit vermieden wird, als man diesbezüglich auch hinsichtlich seiner eigenen Werkzeuge die Verwahrung als Maßstab zugrunde legt. Im Rahmen der Verwendung und Speicherung von Software ist Wert darauf zu legen, dass geringstmögliche Schädigung durch Dritte erfolgen kann.

### XIII Regelung zu Beistellteilen/Ersatzteilen

- 1 Hinsichtlich etwaiger Beistellteile, welche nach Vorgabe des Kunden im Rahmen des Auftrags mit zu verwenden oder zu verarbeiten sind, hat der Kunde sicherzustellen, dass diese den gesetzlichen und behördlichen, technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen entsprechen. Es ist Wert darauf zu legen, dass keine Lieferengpässe bestehen, die Anforderungen des Kunden gewahrt sind, Kostenklarheit besteht, Umweltstandards eingehalten sind und die Verwendbarkeit im Rahmen des Auftrags mit der Mandik GmbH gewährleistet ist.  
Der Kunde stellt die Mandik GmbH von sämtlichen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Kunde übernimmt jegliche wirtschaftliche Verantwortung für auftretende Schwierigkeiten i. V. m. diesen Beistellteilen.
- 2 Eine Lieferung von Ersatzteilen erfolgt auch bei einer Serienfertigung und ist abhängig von der Verfügbarkeit der Teile Dritter, ausgenommen sind Produkte aus der Eigenfertigung, die durch Zeichnungshinterlegung herstellbar sind.  
Grundsätzlich besteht eine Verpflichtung der Mandik GmbH zur Lieferung von Ersatzteilen nur für denjenigen Zeitraum, innerhalb dessen alle notwendigen ggf. auch von Sublieferanten hergestellten Teile verfügbar sind.  
Die Verwendung von Ersatzkomponenten mangels Vorhandensein übernimmt der Kunde, allerdings ausschließlich dann, wenn die Mandik GmbH vorher die Lieferung eines Ersatzteils auch unter diesen Bedingungen akzeptiert hat.

### XIV Kündigung

- 1 Sofern zwischen der Mandik GmbH und seinem Kunden ein Vertrag über die Lieferung einer Serie besteht, kann die Mandik GmbH diesen Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich schriftlich kündigen. Daneben ist die Mandik GmbH berechtigt, Einzellieferverträge auch wenn sie neben dem Serienliefervertrag abgeschlossen sind, mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich zu kündigen. Sonstige Kündigungsrechte bleiben davon unberührt.
- 2 Des Weiteren sind die Beteiligten berechtigt, Kündigung ohne Einhaltung von Kündigungsfristen aus wichtigem Grund vorzunehmen.  
Lediglich exemplarisch ist von einem wichtigen Grund auszugehen, wenn eine vertragliche Hauptpflicht verletzt ist und nicht innerhalb von 45 Tagen nach schriftlicher Mitteilung von der Mandik GmbH Abhilfe erfolgt,  
Feststellungen im Bereich der Compliance erfolgen, die es der Mandik GmbH als unzumutbar erscheinen lassen, weiterhin mit dem Kunden zusammen zu arbeiten  
sich Zahlungsschwierigkeiten beim Kunden zeitigen, die seinen dauerhaften wirtschaftlichen Bestand in Frage stellen.

- 3 Sofern die Mandik GmbH seinerseits kündigt, bestehen keine weitergehenden Schadenersatzansprüche des Kunden und keine grundsätzlichen Haftungsansprüche des Kunden hieraus.  
Die Mandik GmbH behält sich das Recht vor, seinerseits darüber hinausgehende Ansprüche gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
- 4 Kündigt ein Kunde gegenüber der Mandik GmbH, behält sich die Mandik GmbH vor, sämtliche mit der unberechtigten Kündigung einhergehende Schäden inkl. entgangenen Gewinn ersetzt zu verlangen.

#### XV Vertraulichkeit und Datenschutz

- 1 Beide Vertragsteile verpflichten sich, vertrauliche Informationen des jeweils anderen nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch nach Vertragsende. Sie werden zumutbare Maßnahmen anwenden, um unbefugten Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Offenlegung wird nur erfolgen im Rahmen der Auftragserfüllung.
- 2 Als vertrauliche Information im Sinne dieser Regelung gelten alle Informationen, welche die Beteiligten Parteien im Zuge der Vertragsdurchführung mündlich, schriftlich oder in jeder anderen Form austauschen und zwar insoweit, als diese Informationen als vertrauliche Informationen bezeichnet sind oder i. V. m. dem Inhalt offensichtlich vertraulich sind.  
Allgemein bekannte Informationen sind nur dann vertraulich, wenn sie als vertraulich bezeichnet sind. Nicht umfasst von der Begrifflichkeit vertrauliche Informationen sind solche, die allgemein bekannt und zugänglich sind oder werden, sich bereits im Besitz der informierten Partei befinden, bevor die andere Partei diesbezüglich Information gegeben hat, von der informierten Partei nachweisbar und unabhängig von dem Auftrag entwickelt werden oder von einem Dritten erlangt werden, der berechtigt ist, die Information uneingeschränkt offen zu legen.
- 3 Sofern eine Partei aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder durch die Anordnung einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts verpflichtet ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, wird sie dies der anderen Partei nach Kenntniserlangung unverzüglich mitteilen.
- 4 Jede Partei hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen des Unternehmens ein Datenaustausch nach den gesetzlichen Anforderungen erfolgt. Der Kunde verpflichtet sich, für alle Datenbewegungen, die zur Durchführung des Auftrags erforderlich sind, sich vom jeweiligen Datengegenstand die erforderlichen Einwilligungen zu beschaffen oder die gesetzlichen Erlaubnisse zu besorgen. Beide Beteiligten haben ihre Mitarbeiter nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu verpflichten.

#### XVI Gerichtsstand/Rechtswahl/Salvatorische Klausel

- 1 Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist der Sitz der Mandik GmbH. Die Mandik GmbH ist berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen. Die Mandik GmbH kann seinerseits bei jeglicher Klage ob am Sitz der Mandik GmbH oder am Sitz des Kunden verlangen, dass der Rechtsstreit soweit als möglich einer für den Bezirk zuständigen Kammer für Handelssachen zugewiesen wird, wenn dies nach dem Inhalt der Streitigkeit sachlich in deren Bereich fällt.
- 2 Für sämtliche Streitigkeiten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

- 3 Sofern eine Bestimmung oder eine Teilbestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar ist oder wird, so wird die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Mandik GmbH und der Kunde verpflichtet, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Wirkung der gewünschten Regelung möglichst gleich kommt. In diesem Sinne ist die unwirksame und undurchsetzbare Regelung zu ersetzen mit der Zielsetzung, dass dadurch keine wesentlichen Änderungen des Inhalts der AGB herbeigeführt wird.